

OBLIGATORISCHE KRANKENPFLEGE- UND TAGGELDVERSICHERUNG

ALLGEMEINE VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN (AVB) NACH KVG.

Ausgabe 2018, gültig ab 01.01.2018

Anmerkungen

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind gültig für folgende Versicherer:

- SWICA Krankenversicherung AG, Römerstrasse 38,
8400 Winterthur
- PROVITA Gesundheitsversicherung AG, Römerstrasse 38,
8400 Winterthur

Auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und der männlichen Schreibweise wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundsätzliches	4
Art. 2 Leistungsumfang	4
Art. 3 Rechtsgrundlage	4
Art. 4 Versicherer	4
Art. 5 Vereinsmitgliedschaft	4
II Versicherungsformen	
Art. 6 Allgemeines	4
III Versicherungsverhältnis	
Art. 7 Versicherte Personen	4
Art. 8 Aufnahmebedingungen	4
Art. 9 Rechtswirkung der Unterzeichnung des Antragsformulars	4
Art. 10 Versicherungsbeginn	4
Art. 11 Wechsel bei besonderen Versicherungsformen	4
Art. 12 Wohnsitzverlegung	4
Art. 13 Sistierung Unfalldeckung	5
Art. 14 Sistierung Versicherung	5
Art. 15 Ende der Versicherung	5
Art. 16 Wechsel des Versicherers	5
IV Leistungen	
Art. 17 Versicherte Leistungen	5
Art. 18 Subsidiarität	6
V Prämien und Kostenbeteiligungen	
Art. 19 Prämien	6
Art. 20 Kostenbeteiligung/Leistungsrückerstattung	6
Art. 21 Zahlungsverzug	6
VI Rechte und Pflichten	
Art. 22 Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht	6
Art. 23 Schadensminderungspflicht	7
Art. 24 Zahlungsverbindung	7
Art. 25 Rückerstattung	7
Art. 26 Verpfändung und Abtretung	7
Art. 27 Versichertenkarte	7
VII Datenschutz und Schweigepflicht	
Art. 28 Datenschutz	7
Art. 29 Schweigepflicht	7
VIII Rechtspflege	
Art. 30 Rechtspflege	7
IX Verschiedene Bestimmungen	
Art. 31 Mitteilungen und Schriftlichkeit	7
Art. 32 Digitale Dienstleistungen	8
Art. 33 Auslegung	8
Art. 34 Inkrafttreten	8
Glossar	9

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätzliches

1. Die AVB und allfällige Zusatzbedingungen sind nicht abschliessend und ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sie gelten für Krankenpflege- und Taggeldversicherungen nach KVG.

Art. 2 Leistungsumfang

Die Krankenpflegeversicherung deckt auf der Grundlage der bundesrechtlichen Vorschriften die Kosten der Diagnose oder Behandlung von Krankheit, Mutterschaft sowie Unfall, sofern die Unfalldeckung nicht sistiert ist. Es werden die gesetzlichen Leistungen vergütet. Die Taggeldversicherung deckt einen Erwerbsausfall unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Zusatzbedingungen.

Art. 3 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen der Krankenpflegeversicherung sowie der Taggeldversicherung sind das geltende KVG und ATSG sowie deren Ausführungsbestimmungen, die AVB und allfällige Zusatzbedingungen.

Art. 4 Versicherer

1. Die AVB gelten für folgende Versicherer:
 - SWICA Krankenversicherung AG, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur,
 - PROVITA Gesundheitsversicherung AG, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur,nachfolgend einzeln und zusammen als «Versicherer» bezeichnet.
2. Der jeweils zuständige Versicherer ist auf der Police ersichtlich. Dieser ist für die Abwicklung der Versicherung und die Erbringung der Versicherungsleistungen zuständig.
3. Die PROVITA Gesundheitsversicherung AG ist eine Gesellschaft der SWICA Gesundheitsorganisation. Die SWICA Krankenversicherung AG ist rechtlich ermächtigt, alle Handlungen im Namen und auf Rechnung der PROVITA Gesundheitsversicherung AG vorzunehmen.

Art. 5 Vereinsmitgliedschaft

Wer beim Versicherer gemäss der sozialen Krankenversicherung versichert ist, ist auch Mitglied der SWICA Gesundheitsorganisation. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende dieser Versicherung oder aufgrund eines Antrags zur Löschung der Mitgliedschaft der versicherten Person.

II Versicherungsformen

Art. 6 Allgemeines

1. Der Versicherer bietet die ordentliche Krankenpflegeversicherung und besondere Versicherungsformen an. Als besondere Versicherungsformen gelten die Versicherung mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers, sowie die Versicherung mit wählbarer Jahresfranchise.
2. Für die freiwillige Taggeldversicherung nach KVG bestehen spezielle Zusatzbedingungen.
3. Die wählbaren Franchisen richten sich nach den Bestimmungen gemäss KVV.
4. Für Versicherungen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers bestehen spezielle Zusatzbedingungen.
5. Abweichende Bestimmungen in den Zusatzbedingungen gehen den AVB vor.

III Versicherungsverhältnis

Art. 7 Versicherte Personen

Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Versichert sind die in der Versicherungspolice aufgeführten Personen.

Art. 8 Aufnahmebedingungen

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Für eine nicht handlungsfähige Person ist die Erklärung von ihrem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die gestellten Fragen sind vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Alle für die Versicherungsaufnahme nötigen Unterlagen sind dem Versicherer zuzustellen.
2. Die Aufnahme in die Krankenpflegeversicherung ist nur möglich, sofern keine solche Versicherung gleichzeitig anderweitig geführt wird.

Art. 9 Rechtswirkung der Unterzeichnung des Antragsformulars

Mit dem schriftlichen Beitritt anerkennt die versicherte Person die vorliegenden AVB und Zusatzbedingungen des Versicherers.

Art. 10 Versicherungsbeginn

1. Der Versicherungsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der rechtzeitige Beitritt erfolgt innert dreier Monate seit Wohnsitznahme oder Geburt in der Schweiz, sofern der schriftliche Versicherungsantrag innert dieser Frist dem Versicherer eingereicht wird. In diesen Fällen beginnt die Versicherung zum Zeitpunkt der Geburt oder der Wohnsitznahme in der Schweiz.
2. Der Versicherer stellt der versicherten Person eine Versicherungspolice zu, aus der der Beginn der Versicherung hervorgeht.
3. Bei verspätetem Beitritt beginnt die Versicherung im Zeitpunkt des Beitritts, d.h., die Versicherung beginnt frühestens am Tag des Eingangs des Versicherungsantrags beim Versicherer. In diesem Fall werden die Versicherungsleistungen erst ab dem Zeitpunkt des Beitritts erbracht. Der Versicherer erhebt einen Prämienzuschlag für die nicht entschuldbare Verspätung nach gesetzlichen Vorgaben.
4. Die Prämien sind ab Beginn der Versicherung geschuldet. Beginnt das Versicherungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, werden die Prämien auf den Tag genau erhoben.

Art. 11 Wechsel bei besonderen Versicherungsformen

1. Der Wechsel von der ordentlichen Krankenpflegeversicherung in eine besondere Versicherungsform kann innerhalb des Versicherers jederzeit auf den ersten Tag des folgenden Monats erfolgen.
2. Der Wechsel von einer besonderen Versicherungsform zu einer anderen besonderen Versicherungsform innerhalb des Versicherers ist nur auf Beginn eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Meldefrist per 31. Dezember möglich.
3. Die Wahl einer höheren Franchise kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.
4. Der Wechsel zu einer tieferen Franchise auf Beginn eines Kalenderjahres ist nur unter Einhaltung einer einmonatigen Meldefrist per 31. Dezember möglich.

Art. 12 Wohnsitzverlegung

1. Änderungen der Adresse und die Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes (Wohnsitzwechsel) sind dem Versicherer innert 30 Tagen zu melden. Ein meldepflichtiger Wohnsitzwechsel ist auch gegeben, wenn der Lebensmittelpunkt in ein Pflegeheim oder eine (z.B. therapeutische) Anstalt verlegt wird. Nachteile, die sich aus der Verletzung der Meldepflicht ergeben, gehen zulasten der versicherten Person.
2. Wenn ein Wohnsitzwechsel eine Prämienänderung zur Folge hat, so gilt die neue Prämie ab dem Monat, der dem Datum des Wohnsitzwechsels am nächsten ist. Fehlt ein solches Datum, passt der Versicherer die Prämie ab demjenigen Monatsbeginn an, der dem Empfang der Adressänderungsmeldung näher liegt.
3. Wurde der Wohnsitzwechsel zu spät gemeldet, fordert der Versicherer Prämienausfälle nach. Die Prämien Differenz wird nicht rückvergütet.
4. Eine Prämienanpassung infolge Wohnsitzwechsels berechtigt nicht zum Wechsel des Versicherers. Wird die besondere Versicherungsform gemäss bisheriger Versicherungspolice am neuen Wohnsitz nicht angeboten, so muss ein Wechsel in ein anderes Versicherungsmodell des Versicherers durchgeführt werden.

Art. 13 Sistierung Unfalldeckung

1. Die Deckung für Unfälle kann bei versicherten Personen sistiert werden, die nach UVG obligatorisch für dieses Risiko versichert sind. Der Versicherer veranlasst das Ruhen auf Antrag der versicherten Person, wenn diese nachweist, dass sie nach UVG vollumfänglich versichert ist (d.h. gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle). Die Prämie wird entsprechend herabgesetzt. Die Sistierung der Unfalldeckung erfolgt auf schriftlichen Antrag der versicherten Person und beginnt frühestens am Folgetag nach Antragsseingang und kann nicht rückwirkend erfolgen. Die Prämie wird bei untermonatigem Beginn auf den Tag genau berechnet.
2. Die Unfälle sind gemäss KVG versichert, sobald die Unfalldeckung nach UVG ganz oder teilweise aufhört.
3. Scheidet die versicherte Person aus der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG aus, hat sie dies dem Versicherer innert 30 Tagen zu melden. Nach Erlöschen der Versicherungsdeckung gemäss UVG lebt die Unfalldeckung der Krankenpflegeversicherung wieder auf. Die Prämienzahlungspflicht besteht ab dem ersten Tag nach Wegfall der UVG-Deckung.

Art. 14 Sistierung Versicherung

1. Personen, die während mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen der Militärversicherung unterstellt sind, sind ab Beginn der Unterstellung von der Prämienzahlung befreit, wenn sie die Unterstellung mindestens acht Wochen vor deren Beginn dem Versicherer melden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erhebt der Versicherer ab dem nächsten ihm möglichen Termin, spätestens aber acht Wochen nach der Meldung keine Prämie mehr.
2. Die Taggeldversicherung kann nicht sistiert werden.

Art. 15 Ende der Versicherung

1. Die Versicherung endet durch:
 - Wechsel zu einer anderen Versicherungsgesellschaft
 - Ableben der versicherten Person
 - Wegzug ins Ausland, sofern ein neuer Wohnsitz im Ausland begründet worden ist
 - Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes im Tätigkeitsgebiet des Versicherers
 - Ende der gesetzlichen Versicherungspflicht
2. Die Beendigung des Versichertenverhältnisses ist schriftlich durch die versicherte Person (bzw. deren Erben) mitzuteilen.

Art. 16 Wechsel des Versicherers

1. Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per 30. Juni und per 31. Dezember bzw. bei besonderen Versicherungsformen per 31. Dezember vom Versicherer zu einer anderen Versicherungsgesellschaft wechseln.
2. Bei Mitteilung der neuen Prämie kann die versicherte Person die Versicherungsgesellschaft unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Monats wechseln, welcher der Gültigkeit der neuen Prämie vorangeht.
3. Die Kündigung oder der Wechsel des Versicherers sind nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerecht erfolgen. Die Kündigung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn sie am letzten Arbeitstag vor Ablauf der Kündigungsfrist beim Versicherer eingetroffen ist (das Datum des Poststempels ist nicht massgebend).
4. Der Wechsel wird erst wirksam, wenn die Bestätigung der Weiterversicherung durch die neue Versicherungsgesellschaft beim Versicherer eintrifft.
5. Die Kündigung entfaltet keine Wirkung, wenn ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betriebskosten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht vollständig bezahlt sind.
6. Die Beendigung des Versichertenverhältnisses erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch den Versicherer.
7. Nach Beendigung der Versicherung bestehen keinerlei rechtliche Ansprüche an den Versicherer.

8. Die ausgetretene versicherte Person schuldet die Prämien, ausstehende Kostenbeteiligungen und Spesen bis zum Ende der Versicherung.
9. Bei unterjährigem Eintritt werden die im aktuellen Jahr bereits in Rechnung gestellte Franchise und der Selbstbehalt angerechnet. Die versicherte Person reicht hierzu die entsprechenden Belege des Vorversicherers ein.

IV Leistungen

Art. 17 Versicherte Leistungen

1. Der Versicherer übernimmt auf der Basis dieser AVB die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsleistungen. Für Unfälle werden die gleichen Leistungen wie bei Krankheit übernommen.
2. Der Leistungsanspruch entsteht ab Beginn der Versicherung und besteht während der Dauer der Versicherung. Für Kosten, die nach Beendigung der Versicherung anfallen (auch im Rahmen von laufenden Schadenfällen), besteht kein Leistungsanspruch. Entscheidend ist das Behandlungsdatum oder der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der versicherten Leistung.
3. Werden Leistungsansprüche geltend gemacht, sind die detaillierten Rechnungen und Kostengutsprache gesuche bzw. bei Taggeldansprüchen die Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen bis spätestens fünf Jahre nach Rechnungsstellung dem Versicherer einzureichen. Nach dieser Frist erlischt jeglicher Anspruch auf Leistungen (Verwirkungsfrist nach Artikel 24 ATSG). Rechnungen und Unterlagen sind grundsätzlich in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache einzureichen. Zu Rechnungen und Unterlagen in anderen Sprachen ist eine Übersetzung von einem offiziellen Übersetzungsbüro in einer der oben erwähnten Amtssprachen beizulegen.
4. Der Versicherer übernimmt Kosten für Leistungen, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind. Als wirtschaftlich gelten Leistungen, wenn sie sich auf das Mass beschränken, das im Interesse der versicherten Person liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist.
5. Der Versicherer erstattet Leistungen von anerkannten Leistungserbringern gemäss KVG. Diese umfassen Untersuchungen und Behandlungen, die ambulant oder stationär von folgenden anerkannten Leistungserbringern durchgeführt werden:
 - Ärzte, Apotheker, Chiropraktoren und Hebammen
 - Personen, die auf Anordnung eines Arztes bzw. Chiropraktors Leistungen erbringen wie Physio- und Ergotherapeuten, Pflegefachfrauen, Logopäden, Ernährungsberater, Spitexorganisationen
 - Laboratorien, Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, Spitäler, Geburtshäuser, Pflegeheime, Heilbäder, Transport- und Rettungsunternehmen
6. Die versicherte Person kann für die ambulante Behandlung unter den zugelassenen Leistungserbringern frei wählen. Der Versicherer übernimmt die Kosten höchstens nach dem Tarif, der am Wohn- oder Arbeitsort der versicherten Person oder deren Umgebung gilt.
7. Medikamente werden vergütet, sofern sie von einem Arzt bzw. Chiropraktor verordnet werden und sich auf der Spezialitätenliste (SL) oder der Arzneiliste mit Tarif (ALT) befinden. Die verordneten Medikamente müssen der zugelassenen Indikation entsprechen und innerhalb der vorgesehenen Limitation angewendet werden.
8. Bei stationärer Behandlung kann der Versicherte jedes Spital wählen, das auf der Spitalliste eines Kantons geführt wird. Die Kosten werden jedoch maximal zum Tarif des Wohnkantons übernommen.
9. Wird der Leistungserbringer bei ambulanten oder stationären Behandlungen aus medizinischen Gründen beansprucht, so richtet sich die Kostenübernahme nach dem Tarif, der für diesen Leistungserbringer gilt.

10. Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt der versicherten Person übernimmt der Versicherer grundsätzlich nur die Kosten von Behandlungen, die in Notfällen erbracht werden.
11. Keine Leistung wird insbesondere gewährt (bei Ziffer [6] wird die Leistung zwar gewährt, aber aufgeschoben):
 1. für nicht zugelassene Leistungserbringer,
 2. für nicht wirksame, nicht zweckmässige und nicht wirtschaftliche Untersuchungen und Behandlungen,
 3. bei Fehlen von detaillierten Rechnungen,
 4. bei Weigerung, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen,
 5. für die Zeitdauer der Verspätung bei verspätetem Beitritt,
 6. die Zeitdauer eines Leistungsaufschubes bis zur vollständigen Bezahlung der Ausstände in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
12. Irrtümlich oder zu Unrecht bezogene Leistungen werden vom Versicherer zurückgefordert.

Art. 18 Subsidiarität

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Versicherer über Leistungspflichten von und Leistungsbezüge bei anderen Versicherungsgesellschaften oder haftpflichtigen Dritten zu benachrichtigen, sofern der Versicherer Leistungen für den gleichen Versicherungsfall erbringen muss.
2. Erbringt der Versicherer in einem Versicherungsfall, für den ein Dritter haftet, Vorleistungen an die versicherte Person, so tritt der Versicherer gegenüber diesem Dritten im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der erbrachten gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person ein. Der Versicherer fordert diese Ansprüche beim Dritten zurück. Dies gilt nicht für die Franchise und den Selbstbehalt oder andere nicht gesetzliche Leistungen, die von der versicherten Person selbst beim Dritten eingefordert werden müssen.

V Prämien und Kostenbeteiligungen

Art. 19 Prämien

1. Die Prämienhöhe richtet sich nach den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarifen. Die Prämien sind nach Altersgruppen und Regionen abgestuft.
2. Die jeweils gültige Prämie, die für mindestens einen Monat im Voraus zu bezahlen ist, kann der Versicherungspolice entnommen werden. Sie kann auf besondere Vereinbarung zweimonatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden.
3. Im Eintrittsmonat sind die Prämien ab dem effektiven Versicherungsbeginn auf den Tag genau geschuldet. Im Austritts- und Todesmonat ist die Prämie für die Zeit nach dem effektiven Austritt respektive nach dem Todestag nicht mehr geschuldet und wird zurückerstattet.
4. Der Versicherer stellt Prämien in Schweizer Franken in Rechnung. Rückerstattungen werden nur in Schweizer Franken vergütet. Die entsprechenden Zahlungsfristen können der Prämienrechnung entnommen werden. Die Bedingungen hierzu werden vom Versicherer festgelegt.

Art. 20 Kostenbeteiligung/Leistungsrückerstattung

Die versicherte Person beteiligt sich, vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen, an den Kosten der beanspruchten Leistungen durch eine Kostenbeteiligung. Diese Kostenbeteiligung setzt sich aus einem fixen jährlichen Beitrag (Franchise) sowie einem prozentualen Selbstbehalt zusammen. Zusätzlich zu der Kostenbeteiligung wird bei Spitalaufenthalten in gesetzlich vorgesehenen Fällen ein vom Bundesrat festgesetzter Beitrag pro Tag erhoben.

1. Die maximalen jährlichen Selbstbehalte sowie die Franchisenstufen und der Spitalbeitrag richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

2. Massgebend für die Erhebung der Franchise und des Selbstbehaltes ist das Behandlungsdatum oder der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der versicherten Leistung.
3. Für die in den Ausführungsbestimmungen definierten Untersuchungen und Behandlungen wird aufgrund Mutterschaft keine Kostenbeteiligung erhoben. Ebenso wird bei Krankenpflegeleistungen gemäss Art. 25 und 25 a KVG ab der 13. Schwangerschaftswoche bis acht Wochen nach der Niederkunft keine Kostenbeteiligung erhoben.
4. Der Selbstbehalt für den Bezug von Originalmedikamenten, für die ein Generikum erhältlich ist, kann höher sein und die gesetzliche Limite übersteigen.
5. Kostenbeteiligungen werden in Schweizer Franken in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Zahlungsfristen können der Leistungsabrechnung entnommen werden. Die Bedingungen hierzu werden vom Versicherer festgelegt.
6. Von der versicherten Person bezahlte Leistungen werden in Schweizer Franken zurückvergütet.

Art. 21 Zahlungsverzug

1. Zahlt eine versicherte Person fällige Prämien und Kostenbeteiligungen trotz schriftlicher Mahnung nicht, wird ihr vom Versicherer eine Zahlungsaufforderung zugestellt und eine Nachfrist von 30 Tagen zur Zahlung eingeräumt. Beahlt die versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinsen (5 Prozent auf Prämienforderungen) nicht innert der Nachfrist, leitet der Versicherer die Betreibung ein. Auf Wunsch der Kantone gibt der Versicherer der zuständigen kantonalen Stelle die betriebene versicherte Person bekannt.
2. Die Kosten des Betreibungsverfahrens werden den säumigen Versicherten auferlegt. Zudem kann für Aufwendungen, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht entstanden wären, eine angemessene Bearbeitungsgebühr (Mahnspesen und Inkassogebühren) erhoben werden.
3. Für Ratenzahlungsvereinbarungen bei Zahlungsrückständen kann eine Gebühr erhoben werden.

VI Rechte und Pflichten

Art. 22 Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

1. Die versicherte Person hat dem Versicherer die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Abklärung der Versicherungspflicht, des Leistungsanspruchs und zur Festsetzung der Prämien und der Leistungen benötigt. Sie nimmt zur Kenntnis, dass der Versicherer aufgrund gesetzlicher Grundlagen ermächtigt ist, Einsicht in Akten anderer Versicherungsgesellschaften, Leistungserbringer oder Behörden zu nehmen und diese Daten zu bearbeiten.
2. Ist für die gesetzlichen Leistungen ein anderer Sozialversicherer zuständig, ist die versicherte Person verpflichtet, eine entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Weigert sich die versicherte Person, eine Anmeldung vorzunehmen, kann der Versicherer von seinem Anmelderecht Gebrauch machen.
3. Die versicherte Person ist verpflichtet, sämtliche das Versicherungsverhältnis betreffende Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Zivilstandsänderung, Änderung des gesetzlichen Vertreters, Änderung des Prämienzahlers, Wohnsitzwechsel usw.) innert Monatsfrist der auf der Versicherungspolice genannten Organisationseinheit des Versicherers zu melden. Nachteile, die sich aus der Verletzung von Meldepflichten ergeben, gehen zulasten der versicherten Person. Bei verspäteter Meldung kann der Versicherer Prämienausfälle nachfordern. Prämienausfälle muss der Versicherer nicht rückvergüten.
4. Begründet die versicherte Person ausserhalb des Tätigkeitsgebietes des Versicherers einen neuen Wohnsitz (in der Schweiz oder im Ausland), so hat sie dies dem Versicherer innert 20 Tagen zu melden. Unterlässt die versicherte Person diese Meldung durch eigene Schuld, so hebt der Versicherer die Versicherung auf.

Art. 23 Schadensminderungspflicht

1. Die versicherte Person hat bei Krankheit, Mutterschaft oder Unfall alles Nötige zu unternehmen, um ihre Genesung zu fördern, und alles zu unterlassen, was ihre Genesung gefährden oder verzögern könnte. Die versicherte Person hat im Rahmen der Behandlungen und Untersuchungen den Anordnungen des anerkannten, behandelnden Leistungserbringers Folge zu leisten. Sie darf den Leistungserbringer nicht zu unnötigen und unwirtschaftlichen Behandlungen und Untersuchungen oder Abklärungen veranlassen. Gefährdet die versicherte Person ihre Genesung oder weigert sie sich, mit dem Versicherer zusammenzuarbeiten, können Leistungen gekürzt oder verweigert werden.
2. Der Versicherer kann verlangen, dass sich die versicherte Person auf Kosten des Versicherers von seinem Vertrauensarzt oder von einem Arzt seiner Wahl untersuchen lässt.

Art. 24 Zahlungsverbindung

1. Die versicherte Person teilt dem Versicherer eine Schweizer Zahlungsverbindung (Bank- oder Postkonto) für die bargeldlose Rückerstattung mit. Zahlungen auf dieses Konto gelten als erbracht. Sollte keine solche Zahlungsverbindung angegeben werden, gelten die Zahlungen des Versicherers als erbracht, wenn sie an die letzte bekannte Adresse der versicherten Person erfolgt sind. Diesfalls ist der Versicherer berechtigt, einen Unkostenbeitrag pro Zahlung zu erheben. Kunden mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz können ein Konto einer Bank in ihrem Wohnland angeben.
2. Auszahlungen durch den Versicherer erfolgen stets in Schweizer Franken. Bei einem Konto bei einem im Ausland domizilierten Finanzinstitut sind sämtliche Spesen und Gebühren der ausländischen Bank durch die versicherte Person zu bezahlen. Gleiches gilt für Zahlungen der versicherten Personen mit Wohnsitz im Ausland an den Versicherer von einem Konto eines ausländischen Finanzinstituts.

Art. 25 Rückerstattung

Zu Unrecht bezogene Leistungen oder andere geldwerte Vorteile (wie Prämienrückerstattungen/Prämienverbilligungen) sind dem Versicherer von der versicherten Person zurückzuerstatten, unabhängig davon, ob sie der versicherten Person oder einem Dritten (z.B. Arzt oder Spital) ausbezahlt wurden.

Art. 26 Verpfändung und Abtretung

Die versicherte Person darf ihre Forderungen gegenüber dem Versicherer weder an Dritte abtreten noch verpfänden. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig. Vorbehalten sind gesetzliche Ausnahmen.

Art. 27 Versichertenkarte

1. Die versicherte Person erhält eine Versichertenkarte. Diese dient als Ausweis gegenüber Leistungserbringern. Sofern entsprechende Verträge vorliegen, berechtigt sie zudem zum Bezug von Leistungen wie z.B. den bargeldlosen Bezug ärztlich verschriebener und zugelassener Medikamente in Apotheken. Bei Vorweisen der Karte werden dem Versicherer auch medizinisch notwendige Behandlungen im EU-/EFTA-Raum bei öffentlichen Leistungserbringern belastet.
2. Das Vorweisen der Versichertenkarte gegenüber Spitalern in der Schweiz gilt nicht als rechtsverbindliche Kostengarantie.
3. Die Versichertenkarte ist während der Dauer der Versicherungsdeckung gültig. Sie darf weder ausgeliehen noch übertragen noch Dritten zugänglich gemacht werden. Geht die Versichertenkarte verloren oder kommt sie der versicherten Person abhanden, ist der Versicherer darüber unverzüglich zu benachrichtigen. Nach Wegfall der Versicherungsdeckung hat die versicherte Person die Versichertenkarte sofort zu vernichten.

4. Wird die Versichertenkarte vorsätzlich durch die versicherte Person missbräuchlich verwendet, haftet die Person, auf die die Versichertenkarte ausgestellt ist, für den dem Versicherer entstandenen Schaden. Insbesondere sind die zu Unrecht erfolgten Versicherungsleistungen dem Versicherer zurückzuerstatten und die damit verbundenen Gebühren zu übernehmen.

VII Datenschutz und Schweigepflicht

Art. 28 Datenschutz

1. Der Datenschutz richtet sich nach dem ATSG, dem KVG und dem DSG.
2. Die SWICA Gesundheitsorganisation zeichnet sämtliche ein- und ausgehende Telefonate von den nachfolgenden Bereichen zu Dokumentations-, Beweis- sowie Qualitätssicherungs- und Schulungszwecken auf:
 - santé24
 - Auslandshotline
 - SWICA Kundenservice 7x24 ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten
3. Die Aufzeichnungen werden für die Dauer von drei Monaten (Kundenservice 7x24), ein Jahr (Auslandshotline) beziehungsweise zehn Jahren (santé24) aufbewahrt und nach Ablauf der genannten Frist gelöscht.

Art. 29 Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden des Versicherers unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

VIII Rechtspflege

Art. 30 Rechtspflege

1. Ist die versicherte Person mit einem Entscheid des Versicherers nicht einverstanden, so kann sie verlangen, dass dieser innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche und begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlässt.
2. Gegen die Verfügung des Versicherers kann innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Generaldirektion des Versicherers schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese ist zu begründen.
3. Gegen Einspracheentscheide des Versicherers kann innert 30 Tagen nach Eröffnung eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Das kantonale Versicherungsgericht kann auch angerufen werden, wenn der Versicherer entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt.
4. Gegen Entscheide des Versicherungsgerichts steht innerhalb von 30 Tagen nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes die Beschwerde beim Bundesgericht offen.
5. Die Verfügung oder der Einspracheentscheid erwächst in Rechtskraft nach unbenütztem Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfrist oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

IX Verschiedene Bestimmungen

Art. 31 Mitteilungen und Schriftlichkeit

1. Alle Mitteilungen und Anspruchsbegründungen der versicherten Person sind schriftlich (inklusive rechtsgültiger Unterschrift der versicherten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters) an den Versicherer zu richten. Für gewisse Mitteilungen kann der Versicherer auch E-Mails oder andere elektronische Kommunikationsmittel ausdrücklich zulassen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Bekanntmachungen des Versicherers, die das Versicherungsverhältnis betreffen, werden in rechtsverbindlicher Form durch Rundschreiben, Information auf der Webseite, in der Kundenzeitschrift oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht.

2. Alle Mitteilungen seitens des Versicherers erfolgen rechtsgültig an die von der versicherten Person zuletzt an den Versicherer kommunizierten Kontaktangaben. Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als drei Monaten ist dem Versicherer im Falle einer postalischen Kommunikation die entsprechende Kontaktadresse in der Schweiz anzugeben.
3. Die in den AVB oder ZB genannten, jeweils gültigen Listen und Verzeichnisse werden im Internet (www.swica.ch) veröffentlicht und können auch bei der auf der Versicherungspolice genannten Organisationseinheit des Versicherers bezogen werden. Massgebend sind immer die zum Behandlungszeitpunkt gültigen Listen und Verzeichnisse. Der Versicherer kann die in den ZB genannten Listen und Verzeichnisse jährlich anpassen.
4. Der Begriff «schriftlich», wie in den vorliegenden AVB verwendet, gilt sinngemäss auch für elektronische Mitteilungen, wo diese vom Versicherer ausdrücklich auf elektronischem Weg vorgesehen und gesetzlich zulässig sind.
5. Anstelle der eigenhändigen Unterschrift akzeptiert der Versicherer auch eine qualifizierte elektronische Signatur. Eine solche muss auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur vom 18. März 2016 bzw. der jeweils gültigen bundesgesetzlichen Regelung beruhen. Abweichende gesetzliche oder vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Art. 32 Digitale Dienstleistungen

Für vom Versicherer zur Verfügung gestellte digitale Dienstleistungen gelten zusätzliche Vereinbarungen (zum Angebot, zu den Rechten und Pflichten, zur Zugriffsberechtigung etc.). Nimmt die versicherte Person solche Dienstleistungen in Anspruch, werden diese Vereinbarungen für sie verbindlich, vorbehältlich anderslautender Regelungen.

Art. 33 Auslegung

Die Originalfassung dieser AVB ist die deutsche Version. Die französische, italienische und englische Fassung sind Übersetzungen. Bei allfälligen Auslegungsdifferenzen ist der deutsche Text massgebend.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese AVB für Versicherungen nach KVG treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Für die ZB gilt das jeweilige Gültigkeitsdatum. Der Versicherer kann die AVB und ZB jederzeit ändern (vorbehältlich der erforderlichen vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde), mit entsprechender Information an die versicherten Personen.

Glossar

ATSG

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000

Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

AVB

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Versicherungen gemäss KVG

DSG

Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992

Freizügigkeitsabkommen

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (für Staatsangehörige der Europäischen Freihandelsassoziation gelten dieselben Regelungen) über die Freizügigkeit.

Geburtsgebrechen

Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen.

Generikum

Ein von Swissmedic zugelassenes Nachfolgemedikament, das im Wesentlichen gleich ist wie das entsprechende Originalpräparat. Das Generikum enthält dieselben Wirkstoffe in derselben Menge und Darreichungsform wie das Originalpräparat, die Hilfsstoffe können sich jedoch unterscheiden. Aufgrund des abgelaufenen Patentschutzes des Originalpräparates können Generika kostengünstiger angeboten werden.

Kostenbeteiligung

Die versicherte Person beteiligt sich an den Kosten durch die Franchise, den Selbstbehalt und den Spitalbeitrag. Die Kostenbeteiligung setzt sich bei Erwachsenen aus der gewählten Jahresfranchise sowie aus einem die Franchise übersteigenden Selbstbehalt von 10 Prozent* der Kosten zusammen. Bei Kindern umfasst die Kostenbeteiligung die Franchise, falls eine solche gewählt wurde, sowie ebenfalls einen Selbstbehalt von 10 Prozent* der Kosten.

Der Selbstbehalt für den Bezug von Originalmedikamenten, für die ein Generikum erhältlich ist, kann höher sein und die gesetzliche Limite übersteigen.

Die Belastung der Kostenbeteiligung erfolgt in folgender Reihenfolge:

- Franchise
- Selbstbehalt
- Spitalbeitrag

Bei Mutterschaftsleistungen wird keine Kostenbeteiligung erhoben. Bei Krankenpflegeleistungen wird ab der 13. Schwangerschaftswoche bis acht Wochen nach der Niederkunft ebenfalls keine Kostenbeteiligung erhoben.

Zusätzlich zu der Kostenbeteiligung wird bei Spitalaufenthalten in gesetzlich vorgesehenen Fällen ein vom Bundesrat festgesetzter Beitrag erhoben.

Werden Rechnungen von Leistungserbringern direkt vom Versicherer beglichen («Tiers payant»), belastet der Versicherer der versicherten Person die übernommenen Kosten bis zur Ausschöpfung der Franchise bzw. bis zum die Franchise übersteigenden Selbstbehalt. Der Spitalbeitrag wird unabhängig vom Ausschöpfen der Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben anders lautende Verträge des Versicherers mit Dritten.

Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

KVG

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994

KVV

Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995

Mutterschaft

Mutterschaft umfasst Schwangerschaft und Niederkunft sowie die nachfolgende Erholungszeit der Mutter.

Notfall

Ein Notfall ist die Unaufschiebbarkeit der Behandlung aus medizinischen Gründen. Ein Notfall wird in der Regel durch eine plötzlich auftretende, nicht vorhersehbare Behandlungsnotwendigkeit ausgelöst.

Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981

Versicherung mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers

Die versicherten Personen können bei der ordentlichen Krankenpflegeversicherung für die ambulante Behandlung unter den zugelassenen Leistungserbringern, die für die Behandlung ihrer Krankheit geeignet sind, frei wählen. Die versicherte Person kann ihr Wahlrecht im Einvernehmen mit dem Versicherer auf Leistungserbringer beschränken, die der Versicherer im Hinblick auf eine kostengünstigere Versorgung auswählt. Die Versicherung mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers ist eine besondere Versicherungsform.

* Bei gewissen Arzneimitteln gemäss Liste des EDI kann der Selbstbehalt 20 Prozent betragen.

SWICA Gesundheitsorganisation

Weil Gesundheit alles ist

Telefon 0800 80 90 80 (7x24h), swica.ch

